

Zuschussrichtlinien für die Jugendarbeit in der Stadt Würzburg

Vorwort

Gemäß § 11 und § 12 i.V.m. § 74 Sozialgesetzbuch 8. Band (Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII) sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Würzburg stellt hierzu entsprechende Mittel bereit. In Erfüllung dieses Auftrages gewährt der Stadtjugendring Würzburg Zuschüsse für die Jugendarbeit. Über die Gesamthöhe der Mittel zur Förderung der Jugendarbeit, die dem Stadtjugendring Würzburg zur Verfügung gestellt werden, entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Würzburg.

Zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere für die Geschäftsführung, erhält der Stadtjugendring Würzburg außerdem einen Personal-, Sach- und Veranstaltungskostenzuschuss nach Maßgabe des zwischen der Stadt Würzburg und dem Stadtjugendring geschlossenen Grundlagenvtrages.

Zur Abgrenzung dieser Richtlinien für die Jugendarbeit zu anderen Förderungsbereichen – wie beispielsweise Sport, Familienprogramm, Erwachsenenbildung, Altenplan, Behindertenplan – wird auf die entsprechenden Förderungskataloge und die hierzu ergangenen Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse verwiesen. Auf die besondere Förderung von Teilnehmer/-innen und Mitarbeiter/-innen mit Behinderung bei Aktivitäten durch Förderprogramme des Bezirk Unterfranken wird hingewiesen. Änderungen dieser Zuschussrichtlinien werden von der Vollversammlung des Stadtjugendrings Würzburg in Einvernehmen mit dem Jugendhilfeausschuss/Stadtrat festgelegt.

A. Verfahren

Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse und für die Zuschussrichtlinien gelten im Einzelnen folgende Regelungen, soweit nicht in Teil B. (jahresbezogene Förderung) oder Teil C. (maßnahmenbezogene Förderung) etwas anderes festgelegt ist:

I. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind auf örtlicher Ebene tätige Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend und andere freie gemeinnützige Träger der Jugendarbeit (z. B. Vereine) im Sinne von § 11 Abs. 2 und § 75 SGB VIII, die Angebote für junge Menschen in der Stadt Würzburg machen, soweit nicht in Teil B. oder Teil C. etwas anderes geregelt ist. Öffentliche Träger können nicht bezuschusst werden. Nicht anerkannte freie Träger der Jugendarbeit können in Ausnahmefällen vorübergehend eine Förderung erhalten; hierüber entscheidet der Vorstand des Stadtjugendrings im Einzelfall.

Darüber hinaus gibt es eine Interkommvereinbarung mit dem Kreisjugendring Würzburg, in deren Rahmen auch die im Landkreis Würzburg auf örtlicher Ebene tätigen Träger im o.g. Sinne antragsberechtigt sind. Am Jahresende erfolgt ein gegenseitiger finanzieller Ausgleich mit dem Kreisjugendring.

II. Form der Antragstellung

Die Anträge sind per Antragsformular fristgerecht beim Stadtjugendring einzureichen. Soweit in Teil B. und Teil C. nichts anderes geregelt ist, sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Bericht über die Maßnahme mit zeitlichem Ablauf;
- eine vollständige Kostenaufstellung inklusive Belegnummer, Bezeichnung/Grund der Zahlung, Empfänger, Zahldatum und Betrag (siehe Tabelle Zuschussformular);
- eine von allen Teilnehmer/innen unterschriebene Anwesenheitsliste im Original mit mindestens folgenden Angaben: Vor-/Nachname, PLZ, Wohnort, Anwesenheitstag und **eigenhändige Unterschriften**;
- ggf. Kopien der förderfähigen Juleicas (**Vorderseite**).

Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige, wahrheitsgetreue und gewissenhafte Ausfüllen der Formblätter und das Beifügen aller vorzulegenden Unterlagen. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht nachgereicht, kann der Antrag abgelehnt oder vermindert ausgezahlt werden. Für jede einzelne Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

ACHTUNG: Für Teil B. gelten gesonderte Regelungen!

III. Förderungsfähige Kosten

Für Teil C. sind folgende Kosten förderungsfähig:

- Mieten (z.B. für Räume und Fahrzeuge);
- Unterkunft und Verpflegung (Alkohol und Tabakwaren werden nicht bezuschusst; Pfand ist in der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen);
- Fahrtkosten (wobei vorrangig öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden sollen) in Höhe der tatsächlich entstanden Kosten; bei Bahnfahrten wird der Tarif der zweiten Klasse zu Grunde gelegt, mögliche Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen;
- Honorare (aber nicht Personalkosten für Hauptberufliche oder -amtliche) und **Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschüsse**;
- Aufwandsentschädigungen (Reisekosten, Arbeitsmittel, usw.);
- Programm- und Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z.B. Verwaltungsaufwendungen wie Telefon, Porto, Arbeitsmaterialien, Druckkosten);
- weitere Bestimmungen werden in Teil C. geregelt.

IV. Teilnehmer

Bei den Aktivitäten sind Teilnehmer/-innen zuschussberechtigt, die nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sind. Bezuschusst werden außerdem alle ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Würzburger Jugendarbeit. **Ausnahmen sind möglich.** Eine Altersbegrenzung für Mitarbeiter/-innen besteht nicht.

V. Eigenleistungen des Antragstellers

Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist eine angemessene Eigenleistung des Antragstellers sowie dessen Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme. Unter anderem gelten Beiträge von Teilnehmer/-innen und Spenden als Eigenleistung.

VI. Antragsfristen

Teil B: (jahresbezogene Förderung)

Zur Planungssicherheit der Antragsteller soll ein formloser Vorantrag beim Stadtjugendring eingereicht werden, aus dem die geschätzte Antragshöhe zum Termin des Antragschlusses hervorgeht. Der Vorantrag dient der Finanzplanung des Stadtjugendrings und wird nicht verbeschieden. Ein endgültiger Antrag muss bis zum **15.10.** eingereicht werden.

Näheres unter den Abschnitten **2.6, 3.6 und 4.6**

Teil C. (maßnahmenbezogene Förderung)

Die Anträge müssen grundsätzlich innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Maßnahme vorliegen. Anträge die zu spät eingereicht werden gelten als verfristet und sind grundsätzlich abgelehnt. Verfristete Anträge können am Jahresende bezuschusst werden, falls noch Zuschussmittel zur Verfügung stehen. Alle Maßnahmen sollen bis zum 01.11. des laufenden Jahres abgerechnet sein. Anträge, die nach dem 01.11. eingehen, können in das nächste Jahr übernommen werden.

ACHTUNG: Die Regelungen und Fristen für Voranträge ergeben sich – soweit erforderlich – aus Teil C. der Zuschussrichtlinien

Für alle Titel gilt die Antragsfrist als gewahrt, wenn

- der Antrag (oder das Dokument/Schriftstück) den Poststempel des Vortages des Fristablauf oder den eines früheren Datums trägt oder
- der Antrag (oder das Dokument/Schriftstück) sich bei der auf den Tag des Fristablaufs folgenden **Leerung im Hausbriefkasten des Stadtjugendrings befindet.**

VII. Verfügbare Zuschussmittel

Eine Bezuschussung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Mittel. Reichen die von der Stadt Würzburg zur Verfügung gestellten Mittel nicht für eine mögliche Höchstförderung aller Anträge aus, ist gleichwohl eine ausgewogene Bezuschussung der von dieser Richtlinie festgelegten Förderbereiche nach pflichtgemäßen Ermessen zu gewährleisten. Nach § 12 und § 74 Abs. 4 SGB VIII besteht für die selbst organisierten Jugendverbände und -organisationen eine besondere Förderverpflichtung. Um dieser nachzukommen, können in den einzelnen Zuschussbereichen Kontingente für die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen gebildet werden. Die Kontingentierung wird in der Herbst-Vollversammlung des Stadtjugendrings für das folgende Jahr festgelegt. Sind Kontingente zum Jahresende nicht ausgeschöpft, können sie für die Finanzierung anderer Anträge herangezogen werden.

Bis zum Ende des Kalenderjahres nicht verwendete Zuschussmittel sollen nur dann nach einem durch die Vollversammlung des Stadtjugendrings ermittelten Schlüssel für Leitungs- und Planungsaufgaben verteilt werden, wenn die Gesamtsumme der Restmittel 1.000,- € nicht übersteigt. Sollte die Gesamtsumme der nicht verwendeten Gelder 1.000,- € übersteigen, ist über die Verwendung dieser Gelder im Einvernehmen durch den Vorstand des Stadtjugendrings und der Fachbereichsleitung des Fachbereichs Jugend und Familie der Stadt Würzburg zu entscheiden. Mit diesen Geldern können z.B. gemeinsame Projekte oder gemeinsame Großveranstaltungen finanziert oder bezuschusst werden.

VIII. Bewilligung

Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Stadtjugendring Würzburg nach Prüfung des Antrages. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Höhe eines Zuschusses ergibt sich aus den Teilen B und C dieser Richtlinien. Unabhängig von der berechneten Zuschusssumme wird maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbedarfs bewilligt (=Defizitförderung). Eine Bewilligung erfolgt nicht, wenn sich aus dem Antrag ein Zuschussbetrag unter der Bagatellgrenze von 30,00 € ergibt. Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann beim Stadtjugendring Widerspruch mit Begründung eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden. Darauf wird der Antragsteller in der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen. Der Vorstand des Stadtjugendrings entscheidet über den Widerspruch.

IX. Auszahlung des Zuschusses

Zuschüsse werden nach Beendigung der Maßnahme ausschließlich auf Konten der antragstellenden Organisation überwiesen. Überweisungen an Privatkonten sind nicht möglich. Barauszahlungen sind ausgeschlossen.

X. Verwendungsnachweise und Prüfungsrecht

Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder Buchhaltungsprogramm vermerkt wird und durch Belege nachgewiesen werden kann. Die Belege sind im Original beim Antragsteller für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Die Antragstellenden Träger verpflichten sich und erklären mit der Annahme des Zuschusses, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien und wirtschaftlich zu verwenden. Änderungen gegenüber dem Zuschussantrag sind dem Stadtjugendring umgehend mitzuteilen. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen. Im Einzelnen gelten die Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides. Die Stadt Würzburg und der Stadtjugendring behalten sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung vor. Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist vom Antragsteller auf Anforderung des Stadtjugendrings oder der Stadt Würzburg nachzuweisen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten kann der Zuschuss zurückgefordert werden. Bei Missbrauch von Fördermitteln behält sich der Stadtjugendring außerdem vor, weitere rechtliche Schritte gegen den Antragsteller bzw. Empfänger der Fördermittel einzuleiten.

XI. Änderungen

Änderungen dieser Zuschussrichtlinien werden durch die Vollversammlung des Stadtjugendrings im Einvernehmen mit dem Stadtrat/Jugendhilfeausschuss festgelegt.

Teil B.: Jahresbezogene Förderung

1. Planungs- und Leitungsaufgaben

1.1 Zweck der Förderung

Die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und Jugendverbände sollen in die Lage versetzt werden ihre allgemeinen Planungs- und Leitungsaufgaben wahrzunehmen. Zu diesen gehören insbesondere konzeptionelle und strategische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes, Absicherung der verbandlichen Arbeit, sowie die Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten. Darüber hinaus soll den Jugendorganisationen und Jugendverbänden ermöglicht werden, sich jugendpolitisch zu positionieren und damit aktiv im Stadtjugendring mitzuwirken.

1.2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

1.3 Förderungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss über ein Gremium oder ein Organ verfügen, welches die unter 1.1 genannten Planungs- und Leitungsaufgaben wahrnimmt und gemäß dem Zweck der Förderung erfüllt. Dies kann beispielsweise durch ein entsprechendes Jahresprogramm, regelmäßige Gremiensitzungen und die aktive Teilnahme an den Vollversammlungen und anderen Veranstaltungen des Stadtjugendrings nachgewiesen werden.

1.4 Förderungsfähige Kosten

Gefördert werden alle Aufwendungen, welche der Wahrnehmung der Planungs- und Leitungsaufgaben dienen, insbesondere Kosten für Konferenzen und Gremien, Verwaltungskosten, Reisekosten, Kosten zum Unterhalt von Geschäftsräumen, Personalkosten, usw.

1.5 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem durch die Vollversammlung des Stadtjugendrings festgelegten Verteilungsschlüssel (siehe Abschnitt 1.6). Berechnungsgrundlage sind folgende Kriterien:

- a) Grundpauschale
- b) Anzahl der Mitglieder der Jugendorganisation
- c) Anzahl der aktiven Jugendleiter/-innen
- d) Teilnahme an den Vollversammlungen des Stadtjugendrings
- e) eigene Räume zur Durchführung der unter 1.1 genannten Aufgaben
- f) eigenes Personal zur Durchführung der unter 1.1 genannten Aufgaben

1.6 Verfahren

Antragstellung

Die unter 1.5 genannten Kriterien werden per Formular bis zum **01.03.** des laufenden Haushaltjahres durch den Stadtjugendring Würzburg abgefragt.

Bewilligung

Der Zuschuss für Planungs- und Leitungsaufgaben wird jährlich ausbezahlt. Der zu vergebende Zuschussbetrag wird nach einem von der Vollversammlung des Stadtjugendrings festgelegten Schlüssel auf die antragstellenden Jugendorganisationen verteilt.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis dienen: ein formloser Arbeitsbericht über das vergangene Haushaltsjahr, der dem Antragsformular beizulegen ist. Ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich, die tatsächlich entstandenen Kosten müssen jedoch gemäß [Teil A. Abschnitt X.](#) nachgewiesen werden können.

2. Ausstattung und Renovierung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit

2.1 Zweck der Förderung

Die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen in die Lage versetzt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl qualitativ als auch quantitativ in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

2.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

2.3 Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, welche vorrangig, weit überwiegend und dauerhaft für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Eine solche Zweckbindung kann z.B. durch Raumnutzungspläne und/oder ein ausgewiesenes Jahresprogramm nachgewiesen werden.

2.4 Förderungsfähige Kosten

Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung von bestehenden Jugendräumen, Jugendtreffs und Jugendheimen in der Stadt Würzburg und zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten für diesen Zweck. Als förderfähige Kosten gelten insbesondere die Ausstattung mit Mobiliar, Aufwendungen für Bodenbeläge und Vorhänge, die Instandsetzung sanitärer Anlagen, wärmedämmende Maßnahmen, die Instandsetzung der elektrischen Anlagen und weitere notwendige Installationen.

Nicht gefördert werden:

- Aufwendungen, die unter anderen Zuschusstiteln gefördert werden

Näheres regeln die Verwaltungsvorschriften des Stadtjugendrings.

2.5 Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten. Wenn die Renovierung zum weit überwiegenden Teil durch Ehrenamtliche durchgeführt wird, kann der Zuschuss bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt mindestens 20% der **Fördersumme**.

Anträge mit einer **Fördersumme** über 5.500 Euro sind an die Stadt Würzburg zu richten. Es entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Würzburg

2.6 Verfahren

Antragstellung

Der Antrag ist mit dem Antragsformular inklusive Kosten- und Finanzierungsplan als Sammelantrag einmal jährlich bis zum **15.10.** des laufenden Haushaltsjahres beim Stadtjugendring Würzburg einzureichen. Eine Beschreibung und Begründung der geplanten Modernisierungsmaßnahmen ist dem Antrag verpflichtend beizufügen. **Die Belege für die Ausgaben müssen in Kopie mit eingereicht werden.**

Übertrag

Wenn eine Renovierungsmaßnahme nach dem **15.10.** eines Jahres abgeschlossen wird, so erfolgt die Bezuschussung im folgenden Haushaltsjahr.

Bewilligung

Der Stadtjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. Die maximale prozentuale Bezuschussung sowie der jährliche Höchstbetrag werden je nach Antragsvolumen vom Vorstand des Stadtjugendrings jährlich festgelegt. Ratenzahlungen sind möglich, wenn eine Bezuschussung im laufenden Haushaltsjahr nicht in voller Höhe finanzierbar ist.

Verwendungsnachweis

Das Antragsformular dient als Verwendungsnachweis. Eine Überprüfung der zweckmäßigen Benutzung der Räume durch den Stadtjugendring ist möglich.

3. Geräte und Materialien zur pädagogischen Arbeit

3.1 Zweck der Förderung

Die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen über geeignete Geräte und Materialien verfügen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können.

ACHTUNG: Für Zelt- und Lagermaterial siehe Teil B. Abschnitt 4.

3.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

3.3 Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur solche Geräte und Materialien, die in das Eigentum oder den Eigenbesitz des Antragstellers übergehen (oder für die der Antragsteller im Besitz einer entsprechenden Lizenz ist) und die vorrangig, weit überwiegend, sowie dauerhaft für den unter 3.1 genannten Zweck der Förderung verwendet werden **können. Geräte und Materialien dürfen nicht überwiegend einer Einzelperson zur Verfügung stehen.** Bei Auflösung einer Jugendorganisation müssen die Geräte und Materialien weiterhin für Zwecke der Würzburger Jugendarbeit verwendet werden.

3.4 Förderfähige Kosten

Gefördert werden Kosten für die Beschaffung, Instandsetzung und Reparatur von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit. **Dabei ist zu beachten, dass diese einem allgemeinen pädagogischen Zweck dienen. Dies schließt überwiegend kommerziellen Einsatz aus. Ebenso werden Wettkampf- und Individualgeräte nicht gefördert. Kleidungsbestandteile, die dem persönlichen Schutz dienen und Kleidung, die in einen persönlichen Besitz übergeht, sind von der Förderung ausgeschlossen.**

Verbrauchsmaterial wird nicht in diesem Titel gefördert, kann aber in den C Titeln als Kosten angegeben werden. Gegenstände, welche unter anderen Zuschusstiteln gefördert werden, sind nicht in diesem Titel förderfähig.

Einige konkrete Beispiele für Förderfähigkeit gibt die nachfolgende Liste, die aber keinesfalls abschließend ist:

- pädagogisches Fachmaterial wie Bücher, Zeitschriften, Software
- Spiele und Spielgeräte zur Freizeitgestaltung
- technische Geräte in den Bereichen Audio, Video und Foto einschließlich der notwendigen Zubehörteile, welche ausschließlich zur Gestaltung der pädagogischen Arbeit eingesetzt werden
- Werkzeuge und Geräte, die für Bildungs- und/oder Jugendkulturarbeit eingesetzt werden
- Musikinstrumente und Noten
- **Anschaffung und Reparatur von Fahrzeugen**
- Fahrzeugzubehör, das zur erhöhten Sicherheit erforderlich ist

Näheres regeln die Verwaltungsvorschriften des Stadtjugendrings.

3.5 Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten. Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt mindestens 20% der Förderantragssumme. **Um eine Auszahlung an möglichst viele Antragssteller zu ermöglichen, wird die Zuschusshöhe je Antrag in der Höhe begrenzt. Die genaue Höhe der Begrenzung ergibt sich aus der durch die Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der Fördersätze.**

Anträge mit einer Förderantragssumme über 5.500 Euro sind an die Stadt Würzburg zu richten. Es entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Würzburg.

3.6 Verfahren

Antragstellung

Der Antrag ist mit dem Antragsformular inklusive Kosten- und Finanzierungsplan als Sammelantrag einmal jährlich bis zum 15.10. des laufenden Haushaltsjahres beim Stadtjugendring Würzburg einzureichen. Eine Beschreibung bzw. Begründung der Einkäufe ist dem Antrag beizulegen. Die Belege für die Ausgaben müssen in Kopie mit eingereicht werden.

Übertrag

Beschaffung, Reparaturen und Instandsetzungen, die nach dem 15.10. eines Jahres getätigt werden, können im Antrag des folgenden Haushaltsjahres mit aufgenommen werden.

Bewilligung

Der Stadtjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. Die maximale prozentuale Bezuschussung sowie der jährliche Höchstbetrag werden je nach Antragsvolumen vom Vorstand des Stadtjugendrings jährlich festgelegt. Ratenzahlungen sind möglich, wenn eine Bezuschussung im laufenden Haushaltsjahr nicht in voller Höhe finanzierbar ist.

Verwendungsnachweis

Das Antragsformular dient als Verwendungsnachweis. Eine Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der Materialien und Geräte durch den Stadtjugendring ist möglich.

4. Zelt- und Lagermaterial

4.1 Zweck der Förderung

Die Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend und andere Träger der Jugendarbeit in der Stadt Würzburg sollen über geeignete Materialien verfügen, um ihre Freizeit- und Lageraktivitäten wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können.

4.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die unter [Teil A, Abschnitt I](#), genannten Träger.

4.3 Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur solche Materialien, die in das Eigentum oder den Eigenbesitz des Antragstellers übergehen und vorrangig, weit überwiegend, sowie dauerhaft für den oben genannten Zweck der Förderung verwendet werden. Bei Auflösung einer Jugendorganisation müssen Geräte und Materialien weiterhin für Zwecke der Würzburger Jugendarbeit verwendet werden.

4.4 Förderungsfähige Kosten

Gefördert werden die Kosten für Beschaffung, Instandsetzung und Reparatur von Zelten und Lager- und Freizeitematerial. Es werden nur solche Materialien und Gegenstände bezuschusst, die nicht einer einzelnen Freizeitmaßnahme zugeordnet werden können, sondern langfristig im Sinne des unter 4.1 genannten Zweckes der Förderung verwendet werden. **Dabei ist zu beachten, dass diese einem allgemeinen pädagogischen Zweck dienen können.**

Verbrauchsmaterial wird nicht in diesem Titel gefördert, kann aber in den C Titeln als Kosten angegeben werden.

Gegenstände, welche unter anderen Zuschusstiteln gefördert werden, sind nicht in diesem Titel förderfähig.

Einige konkrete Beispiele für Förderfähigkeit gibt die nachfolgende Liste, die aber keinesfalls abschließend ist:

- Anschaffung und Reparatur von Zelten
- Gaskocher
- transportable (Groß-)Küchengeräte
- Kanus
- Biertischgarnituren

Näheres regeln die Verwaltungsvorschriften des Stadtjugendrings.

4.5. Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten. Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt mindestens 20% der Fördersumme.

Anträge mit einer Fördersumme über 5.500 Euro sind an die Stadt Würzburg zu richten. Es entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Würzburg

4.6 Verfahren

Antragstellung

Der Antrag ist mit dem Antragsformular inklusive Kosten- und Finanzierungsplan als Sammelantrag einmal jährlich bis zum 15.10. des laufenden Haushaltsjahres beim Stadtjugendring Würzburg einzureichen. **Eine Beschreibung bzw. Begründung der Einkäufe ist dem Antrag beizulegen. Die Belege für die Ausgaben müssen in Kopie mit eingereicht werden**

Übertrag

Beschaffungen, Reparaturen und Instandsetzungen, die nach dem 15.10. eines Jahres getätigt werden, können im Antrag des folgenden Haushaltsjahres mit aufgenommen werden.

Bewilligung

Der Stadtjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. Die maximale prozentuale Bezuschussung sowie der jährliche Höchstbetrag werden je nach Antragsvolumen vom Vorstand des Stadtjugendrings jährlich festgelegt. Ratenzahlungen sind möglich, wenn eine Bezuschussung im laufenden Haushaltsjahr nicht in voller Höhe finanzierbar ist.

Verwendungsnachweis

Das Antragsformular dient als Verwendungsnachweis. Eine Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der Materialien durch den Stadtjugendring ist möglich.

Teil C.: Maßnahmenbezogene Förderung

5. Freizeiten

5.1 Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer/-innen ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Der Charakter einer Jugendfreizeit muss deutlich erkennbar sein, Arbeitseinheiten dürfen nicht im Vordergrund stehen. Freizeitmaßnahmen befähigen die jungen Menschen zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

5.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die unter [Teil A. Abschnitt I.](#) genannten Träger.

5.3 Förderungsvoraussetzungen

- die Maßnahme muss dem unter 5.1 genannten Zweck entsprechen und eine gewisse Breite der genannten Ziele verwirklichen
- die Maßnahme muss mindestens 2 und soll höchstens 21 Tage dauern; die gemeinsame Übernachtung ist zwingend erforderlich; An- und Abreisetag werden als ein Tag gezählt, wenn nicht am ersten und am letzten Tag zusammen eine Mindeststundenzahl von 16 Stunden erreicht wird
- die Teilnehmer/-innen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen

Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei:

- Maßnahmen, die über 50% der förderungsfähigen Zeit nur einem Ziel dienen
- bspw. Wettkämpfen, Lehrgängen, Exerzitien, rein touristischen Unternehmungen, usw.

5.4 Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind unter [Teil A. Abschnitt III.](#) genannt.

5.5 Höhe der Förderung

Die Förderung pro Tag und Teilnehmer/-in bzw. Juleica-Inhaber/-in ergibt sich aus der durch die Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der Fördersätze.

Pro fünf Teilnehmer/-innen kann **eine/n Mitarbeiter/-innen** gefördert werden. In begründeten Einzelfällen kann der Stadtjugendring einem höheren **Mitarbeiter** schlüssel zustimmen. Bei Veranstaltungen mit weniger als 10 Teilnehmer/-innen können immer zwei **Mitarbeiter/-innen** gefördert werden.

5.6 Verfahren

Das Antragsverfahren ist das Standardverfahren nach [Teil A.](#)

6. Jugendbildungsmaßnahmen

6.1 Zweck der Förderung

Jugendbildungsmaßnahmen sollen jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Den jungen Menschen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und ihr eigenes Verhalten überprüfen können. Jugendbildung ermöglicht Bildungserfahrungen durch abwechslungsreiche Angebotsformen und den Einsatz vielfältiger Methoden. Gefördert werden beispielsweise Angebote der allgemeinen, lebenspraktischen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung. Die jugendlichen Teilnehmer/-innen sollen möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt sein.

6.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die unter [Teil A. Abschnitt I.](#) genannten Träger.

6.3 Förderungsvoraussetzungen

- die Maßnahme muss dem unter 6.1 genannten Zweck entsprechen und grundsätzlich allen Jugendlichen offen stehen
- der Maßnahme muss eine pädagogische Zielvorstellung zugrunde liegen, die mittels geeigneter Methoden umgesetzt wird
- die Teilnehmer/-innenzahl muss mindestens 5 und darf höchstens 60 betragen
- die Teilnehmer/-innen dürfen grundsätzlich nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sind;
- je angefangene 20 Teilnehmer/-innen muss wenigstens 1 Referent/-in oder verantwortliche/-r Mitarbeiter/-in zur Verfügung stehen
- die Maßnahme darf nicht vom Bayerischen Jugendring gefördert werden (ggf. Ablehnungsbescheid beilegen)

Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei:

- touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen,
- Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. der laufenden örtlichen Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen von Chören,
- Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen

Dauer der Maßnahme

Das Programm der Maßnahme muss eine der folgenden zeitlichen Rahmenbedingungen erfüllen:

Kurzmaßnahmen	Tagesmaßnahmen	Mehrtagesmaßnahmen
Das inhaltliche Programm muss mindestens 2 Stunden umfassen, die ausschließlich dem unter 6.1 genannten Zweck entsprechen müssen.	Das inhaltliche Programm muss mindestens 6 Stunden umfassen, wovon mindestens 4 Stunden ausschließlich dem unter 6.1 genannten Zweck entsprechen müssen.	Pro 6 Std inhaltlichem Programm, wovon min. 4 Std ausschließlich dem unter 6.1 genannten Zweck entsprechen müssen, wird ein Tag gefördert. Es können jedoch nicht mehr Tage gefördert werden, als die Maßnahme tatsächlich dauert.

6.4 Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind unter [Teil A. Abschnitt III.](#) genannt.

6.5 Höhe der Förderung

Die Förderung pro Tag und Teilnehmer/-in ergibt sich aus der durch die Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der Fördersätze.

Zuschüsse anderer Gliederungen des Bayerischen Jugendrings werden angerechnet. Zuschüsse durch den Kreisjugendring Würzburg sind im Rahmen der Interkommregelung geklärt; diese werden nicht angerechnet.

6.6 Verfahren

Das Antragsverfahren ist das Standardverfahren nach [Teil A.](#)

7. Tagesmaßnahmen mit außergewöhnlichem Erlebnischarakter

7.1 Zweck der Förderung

Die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen mittels der Durchführung von Tagesmaßnahmen mit außergewöhnlichem Erlebnischarakter in der Stärkung des Verbandszusammenhaltes und in der Werbung neuer Mitglieder unterstützt werden.

7.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

7.3 Förderungsvoraussetzungen

- die Maßnahme muss den unter 7.1 genannten Zweck erfüllen und sich durch den außergewöhnlichen Erlebnischarakter von der verbandstypischen Arbeit abheben
- förderfähige Maßnahmen sind z.B. Klettergartenausflüge, Kanutouren, Wasserskifahren, Freizeitparkbesuche, usw.
- die Maßnahme muss mindestens 6 Stunden dauern

Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei:

- der laufenden Verbandsarbeit, wie z.B. Gruppenstunden, u.ä.
- Maßnahmen, die in überwiegenderem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen (z.B. sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend usw.),

7.4 Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind unter [Teil A. Abschnitt III.](#) genannt.

7.5 Höhe der Förderung

Die Förderung pro Tag und Teilnehmer/-in bzw. Juleica-Inhaber/-in ergibt sich aus der durch die Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der Fördersätze.

Pro fünf Teilnehmer/-innen kann einen/e Mitarbeiter/-in gefördert werden; in begründeten Einzelfällen kann der Stadtjugendring einem höheren Mitarbeiterschlüssel zustimmen; bei Veranstaltungen mit weniger als 10 Teilnehmer/-innen werden immer zwei Mitarbeiter/-innen bezuschusst.

Gefördert werden höchstens zwei Maßnahmen im Jahr je Gruppe. Zuschüsse anderer Gliederungen des Bayerischen Jugendrings werden angerechnet. Zuschüsse durch den Kreisjugendring Würzburg werden im Rahmen der Interkommregelung geklärt; diese werden nicht angerechnet

7.6 Verfahren

Das Antragsverfahren ist das Standardverfahren nach [Teil A.](#)

8. Treffen ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen

8.1 Zweck der Förderung

Durch die Förderung sollen die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen in die Lage versetzt werden, Konferenzen, Tagungen, Klausuren, Vorbereitungstreffen, etc. durchzuführen zu können, welche dem Erfahrungsaustausch, der Ideenvermittlung, Zielorientierung, Planung und Standortbestimmung ehrenamtlicher Arbeit dienen. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen, die satzungsgemäße Zwecke erfüllen, wie z.B. Jahreshauptversammlungen, Wahlen, Vorstandssitzungen, usw.

8.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

8.3 Förderungsvoraussetzungen

- die Maßnahme muss dem unter 8.1 genannten Zweck der Förderung erfüllen
- die Maßnahme muss mindestens 2 Tage dauern; die gemeinsame Übernachtung ist zwingend erforderlich; An- und Abreisetag werden als ein Tag gezählt, wenn nicht am ersten und am letzten Tag zusammen eine Mindeststundenzahl von 16 Stunden erreicht wird
- es müssen mindestens 5 Ehrenamtliche teilnehmen; das Alter der Teilnehmer/-innen spielt keine Rolle, wenn sie aktiv in der Jugendarbeit tätig sind.

8.4 Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind unter [Teil A. Abschnitt III.](#) genannt.

8.5 Höhe der Förderung

Die Förderung pro Tag und Teilnehmer/-in bzw. Juleica-Inhaber/-in ergibt sich aus der durch die Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der Fördersätze.

8.6 Verfahren

Das Antragsverfahren ist das Standardverfahren nach [Teil A.](#) Zusätzlich ist zu bestätigen, dass alle Teilnehmer in der Würzburger Jugendarbeit tätig sind. Dies kann als ein entsprechender Eintrag in der gesonderten Teilnehmerliste angegeben werden.

9. Bildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen

9.1 Zweck der Förderung

Die Antragsberechtigten sollen in der Lage sein, ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen auf deren Aufgaben und Tätigkeiten in der Jugendarbeit ausreichend vorzubereiten. Die Förderung dient der Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, in welchen die für Jugendarbeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, gesichert und vertieft werden.

9.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die unter [Teil A, Abschnitt I](#), genannten Träger.

9.3 Förderungsvoraussetzungen

- die Maßnahme muss dem unter 9.1 genannten Zweck der Förderung entsprechen
- der Maßnahme soll eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird; dabei soll auf Wünsche und Anregungen der Teilnehmer/innen eingegangen werden
- die Teilnehmer/-innenzahl darf nicht mehr als 60 betragen
- je angefangene 20 Teilnehmer/-innen muss wenigstens ein/e Referent/-in oder verantwortliche/r Mitarbeiter/-in zur Verfügung stehen
- **Es werden nur Teilnehmer/-innen gefördert, die mindestens 14 Jahre alt sind.**
- Zuschüsse des Bayerischen Jugendrings **sollen** vorrangig beantragt werden.

Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei:

- Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen,
- Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen (z. B. ausschließlich sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend usw.),
- touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit örtlich tätiger Gruppen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierender Aus- und Fortbildung, soweit sie nicht Fortbildung für Zwecke der Jugendarbeit ist.

Dauer der Maßnahme

Das Programm der Maßnahme muss eine der folgenden zeitlichen Rahmenbedingungen erfüllen:

Kurzmaßnahmen	Tagesmaßnahmen	Mehrtagesmaßnahmen
Das inhaltliche Programm muss mindestens 2 Stunden umfassen, die ausschließlich dem unter 9.1 genannten Zweck entsprechen müssen.	Das inhaltliche Programm muss mindestens 6 Stunden umfassen, wovon mindestens 4 Stunden ausschließlich dem unter 9.1 genannten Zweck entsprechen müssen.	Pro 6 Std inhaltlichem Programm, wovon min. 4 Std ausschließlich dem unter 9.1 genannten Zweck entsprechen müssen, wird ein Tag gefördert. Es können jedoch nicht mehr Tage gefördert werden, als die Maßnahme tatsächlich dauert.

9.4 Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind unter [Teil A, Abschnitt III](#), genannt.

9.5 Höhe der Förderung

Die Förderung pro Tag und Teilnehmer/-in bzw. Juleica-Inhaber/-in ergibt sich aus der durch die Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der Fördersätze.

9.6 Verfahren

Das Antragsverfahren ist das Standardverfahren nach [Teil A](#).

10. Teilnahme ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen an Aus- und Weiterbildungen

10.1 Zweck der Förderung

Die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, die Teilnahme ihrer ehrenamtlichen **Mitarbeiter/-innen** an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, welche der Qualifizierung für deren Tätigkeit dienen, zu unterstützen.

10.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen. In begründeten Einzelfällen können auch Jugendinitiativen gefördert werden, die sich im Aufbau befinden und noch nicht Mitglied im Stadtjugendring Würzburg sind. Hierüber befindet **der Vorstand** des Stadtjugendrings im Einzelfall.

10.3 Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden solche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die ehrenamtliche **Mitarbeiter/-innen** auf deren Aufgaben und Tätigkeiten in der Jugendarbeit vorbereiten und in denen für Jugendarbeit notwendige Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, gesichert und vertieft werden. Hierzu zählen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die ein öffentlich anerkannter Träger der Jugendarbeit durchführt oder die zur Erlangung oder Folgeausstellung der Juleica anrechnungsfähig sind. **Es werden nur Teilnehmer/-innen gefördert, die mindestens 14 Jahre alt sind.**

Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei:

- Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen,
- Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen (z.B. ausschließlich sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend usw.),
- touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit örtlich tätiger Gruppen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierender Aus- und Fortbildung, soweit sie nicht Fortbildung für Zwecke der Jugendarbeit ist.

10.4 Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind unter [Teil A Abschnitt III](#) genannt.

10.5 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der Selbstkosten, max. 100,- Euro pro Person und Veranstaltung.

10.6 Verfahren

Die Antragstellung erfolgt auf dem speziellen Antragsformular für Jugendleiter/-innen spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme. Beizufügen sind:

- Teilnahmebestätigung des Trägers des Jugendleiterlehrgangs
- Ausschreibung, aus der Zweck, Inhalte und ein einfacher Programmablauf erkennbar sind
- Zusätzlich ist dem Antrag eine vom Antragsteller unterschriebene Bestätigung beizufügen, in der versichert wird, dass alle Teilnehmer/-innen aktiv in der Würzburger Jugendarbeit tätig sind.
- Nehmen mehrere ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen desselben Antragsstellers an derselben Maßnahme teil, so kann ein Sammelantrag gestellt werden.

11. Internationale Jugendbegegnung

11.1 Zweck der Förderung

Die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen in die Lage versetzt werden, internationale Jugendbegegnungen zwischen Gruppen der Stadt mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland einschließlich Jugendbegegnungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften durchzuführen. Gefördert werden soll außerdem die Betreuung ausländischer Jugendgruppen, die sich unter Wahrung des Begegnungscharakters auf Einladung zuschussberechtigter Organisationen (siehe 11.2) in der Stadt aufhalten.

11.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

11.3 Fördervoraussetzungen

- die Maßnahme muss dem unter 11.1 genannten Zweck der Förderung entsprechen; ihr muss ein vereinbartes Programm zugrunde liegen, das die Begegnungen zwischen den Jugendgruppen aus verschiedenen Ländern ermöglicht
- die Begegnung zw. den Gruppen muss an mindestens 3 Tagen der Maßnahme der Begegnungscharakter im Vordergrund stehen und soll nicht länger als 14 Tage dauern (gerechnet jeweils ohne An- und Abreise)
- es müssen mindestens 5 Teilnehmer/-innen oder ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen teilnehmen
- eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung ist zwingend erforderlich

Nicht gefördert werden:

- Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln der Stadt Würzburg gefördert werden

11.4 Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten sind unter [Teil A. Abschnitt III.](#) genannt.

11.5 Höhe der Förderung

Die Förderung pro Tag und Teilnehmer/-in bzw. Juleica-Inhaber/-in ergibt sich aus der durch die Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der Fördersätze.

11.6 Verfahren

Vorantrag

Mindestens 2 Monate vor Beginn des Projekts soll ein **Vorantrag** auf dem dafür vorgesehenen Formblatt mit folgenden Angaben eingereicht werden:

- Kosten- und Finanzierungsplan
- Beschreibung des Maßnahmenziels
- geplantes Programm (inhaltlicher/zeitlicher Ablauf)

Dies dient der Planungssicherheit des Antragstellers und stellt bei Nichterfüllung kein Ausschlusskriterium dar. Der Stadtjugendring erteilt den Vorbescheid in der Regel innerhalb von vier Wochen ab Eingang des Vorantrags.

Antrag

Nach Beendigung der Maßnahme muss der endgültige Zuschussantrag gemäß dem Standardverfahren nach Teil A. gestellt werden. Zusätzlich zu den nach [Teil A. Abschnitt II.](#) erforderlichen Unterlagen ist eine formlose Bestätigung der Partnerorganisation über die Durchführung der Begegnung vorzulegen.

12. Besondere Maßnahmen / Projekte

12.1 Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Maßnahmen oder Projekte ermöglichen, welche nicht aus anderen Fördertiteln bezuschusst werden können. Damit wird es möglich, sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert neue Formen und Inhalte der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben. **Vorrangig sollen Teilnehmer/-innen aus der Stadt Würzburg erreicht werden.**

Die Maßnahmen sollen zum Ziel haben, verantwortliches und selbständiges Handeln, kritisches Denken, sowie soziales und solidarisches Verhalten der **Teilnehmer/-innen** zu fördern.

Zur strategischen und konzeptionellen Verbesserung und Weiterentwicklung der Arbeit der Mitgliedsorganisationen des Stadtjugendrings legt die Vollversammlung des Stadtjugendrings jährlich für die Dauer von zwei Jahren einen oder mehrere inhaltlichen Schwerpunkte fest, zu denen Projekte der Mitgliedsorganisationen des Stadtjugendrings in besonderem Maße gefördert werden.

12.2. Zuwendungsempfänger

Besondere Maßnahmen	Projekte in den Jahresschwerpunkten
Antragsberechtigt sind die unter Teil A, Abschnitt I , genannten Träger.	Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

12.3 Förderungsvoraussetzungen

Besondere Maßnahmen	Projekte in den Jahresschwerpunkten
Gefördert werden Maßnahmen, die sich von den verbandstypischen Aktivitäten und Veranstaltungsformen des Antragstellers abheben. In der Regel umfasst die Förderung einmalige oder zeitlich befristete Projekte und Aktivitäten der Jugendarbeit. Eine regelmäßige Wiederholung ist nur begrenzt und mit besonderer Begründung förderfähig.	Gefördert werden Maßnahmen, die sich von den verbandstypischen Aktivitäten und Veranstaltungsformen des Antragstellers abheben. Die Förderung umfasst einmalige oder zeitlich befristete Projekte und Aktivitäten der Jugendarbeit innerhalb des durch die Vollversammlung des Stadtjugendrings beschlossenen inhaltlichen und zeitlichen Rahmens.

12.4 Förderungsfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten sind unter [Teil A, Abschnitt III](#), genannt. **Honorare, Übungsleiter- und Ehrenamtszuschüsse dürfen maximal 50% der förderungsfähigen Kosten ausmachen.**

12.5 Höhe der Förderung

Besondere Maßnahmen	Projekte in den Jahresschwerpunkten
Gefördert werden können bis zu 60 % der förderfähigen Gesamtkosten. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand des Stadtjugendrings im Einzelfall. Näheres ist in den Verwaltungsvorschriften geregelt.	Gefördert werden können bis zu 80 % der förderungsfähigen Gesamtkosten. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand des Stadtjugendrings im Einzelfall. Näheres ist in den Verwaltungsvorschriften geregelt.

12.6 Verfahren

Vorantrag

Mindestens 2 Monate vor Beginn des Projekts soll ein **Vorantrag** auf dem dafür vorgesehenen Formblatt mit folgenden Angaben eingereicht werden:

- vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan
- Beschreibung des geplanten Projekts

Dies dient der Planungssicherheit des Antragstellers und stellt bei Nichterfüllung kein Ausschlusskriterium dar. Der Stadtjugendring erteilt den Vorbescheid in der Regel innerhalb von vier Wochen ab Eingang des Vorantrags.

Antrag

Spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme muss der endgültige Zuschussantrag gestellt werden. Diesem sind beizulegen:

- ein endgültiger Kosten- und Finanzierungsplan
- ein Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekts
- Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte, u.ä.

Orientiert sich die Höhe der Förderung an der Gesamtzahl der Teilnehmenden, so ist außerdem eine unterschriebene Teilnehmer/-innenliste vorzulegen.

Bewilligung

Der Vorstand des Stadtjugendrings entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Der Antragsteller erhält eine Bewilligung mit der Auflage der ordnungsgemäßen Abrechnung und Verwendungsnachweisführung, in dem die Förderungssumme enthalten ist. Wird ein Vorantrag gestellt, so werden die Abrechnungsbedingungen im vorläufigen Bescheid mitgeteilt.